BESCHLUSS DES RATES

vom 17. September 1981

über die Ernennung zusätzlicher Mitglieder des in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vorgesehenen Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(81/749/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf den am 28. Mai 1979 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 142 und Anhang IX der ihnen beigefügten Akte,

gestützt auf die Kandidatenliste, die die Regierung der Republik Griechenland dèm Rat vorgelegt hat,

in der Erwägung, daß die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitrittts der Republik Griechenland im Amt befindlichen Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer am 16. März 1982 endet,

in der Erwägung, daß die griechische Republik später die Kandidaten eines Stellvertreters in der Gruppe der Arbeitgeber vorlegen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit bis zum 16. März 1982 ernannt:

I. **Regierungsvertreter**

a) *Mitglieder*	b) *stellvertretendes Mitglied*
Herr R. Christodoulis	Frau V. Stavrianopoulou
Herr A. Koutris	

II. **Vertreter der Arbeitnehmerverbände**

a) *Mitglieder*	b) *stellvertretendes Mitglied*
Herr G. Dassis	Herr G. Markopoulos
Herr P. Panoussis	

III. **Vertreter der Arbeitgeberverbände**

a) *Mitglieder*	b) *stellvertretendes Mitglied*
Frau E. Tsoumaki	.....
Herr E. Georgiou	

(1) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

Artikel 2

Der Rat wird später den Inhaber eines Sitzes eines stellvertretenden Mitglieds als Vertreter der Arbeitgeberverbände ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE